



Abfallwirtschaft

Kurt Bürger

+43 (0) 4255 2260 – 46

kurt.buerger@ktn.gde.at

www.arnoldstein.gv.at

Zahl: 850/0/2024 B

Seite: 1 von 4

Arnoldstein, am 12.12.2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 12. Dezember 2024, Zahl 852/0/2024 B, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Arnoldstein geregelt werden (Abfuhrordnung 2025)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Marktgemeinde Arnoldstein sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO 2004, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 51/2024, für die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll im Abholbereich

(1) Die EigentümerInnen von im Abholbereich gelegenen Grundstücken können, den Sperrmüll zu festgelegten Terminen zu einem zentralen Sammelplatz (AbfallWirtschaftsZentrum der Marktgemeinde Arnoldstein) verbringen.

Für die Sortierung, Verwertung oder Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden nach dem Verursacherprinzip Kostensätze verrechnet.

(2) Im Bedarfsfall erfolgt die Abholung von Sperrmüll nach vorheriger Anmeldung durch die Marktgemeinde Arnoldstein. Sämtliche dabei anfallenden Kosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

§ 3

Abfuhr von Haus- und Sperrmüll im Sonderbereich

(1) Der Sonderbereich umfasst die in den Plandarstellungen (Anlagen zu dieser Verordnung) festgelegten Grundstücken. Die Plandarstellungen bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung:

Plan „A“ Bereich der Seltschacher Alpe

Plan „B“ Seltschach 167

Plan „C“ Pessendellach 10, 11 und 12

Plan „D“ Thörl-Maglern-Greuth 6

Plan „E“ Sankt Leonhard bei Siebenbrunn 31

(2) Die EigentümerInnen von im Sonderbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, den Hausmüll mittels von der Gemeinde eigens dafür ausgegebenen Müllsäcken spätestens bis 06.00 Uhr des Abfuhrtages zu den hierfür vorgesehenen Sammelplätzen zu verbringen.

(3) Die EigentümerInnen von im Sonderbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, den Sperrmüll zu den veröffentlichten Terminen zu einem zentralen Sammelplatz (AbfallWirtschaftsZentrum der Marktgemeinde Arnoldstein) verbringen. Für die Sortierung, Verwertung oder Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden nach dem Verursacherprinzip Kostensätze verrechnet.

(4) Im Ausnahmefall kann die Abholung bzw. der Abtransport von Sperrmüll über vorherige Anmeldung auf der zuständigen Fachabteilung der Gemeinde in Form des Holsystems erfolgen. Sämtliche dabei anfallenden Kosten sind der Gemeinde vom Auftraggeber zu ersetzen.

§ 4

Sammelplätze für Müllsäcke aus dem Sonderbereich

Die Sammelplätze sind wie folgt festgelegt

Plan „A“ Müllinsel bei der Bergbahnen Dreiländerecke

Plan „B“ Kreuzungsbereich nächst Objekt Seltschach 67

Plan „C“ Kreuzungsbereich nächst Objekt Pessendellach 6

Plan „D“ Zufahrtbereich Greuth 5

Plan „E“ Kreuzungsbereich nächst Objekt Sankt Leonhard bei Siebenbrunn. 39

§ 5

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

(1) Die zu verwendenden Müllbehälter sind für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze bzw. Hauszufahrt des bebauten Grundstückes so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die BenutzerInnen leicht zugänglich sind. Die Bereitstellung der Müllbehälter hat am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr zu erfolgen.

§ 6

Müllbehälter

(1) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder der Arbeitsstellen festgelegt.

(2) Als Müllbehälter sind aufzustellen:

- a) Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 Liter
- b) Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 240 Liter
- c) Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 770 Liter
- d) Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 1.100 Liter

(3) Der ortsübliche Anfall an Abfall einer im Haushalt meldebehördlich registrierten Person wird mit mindestens 7,5 (siebeneinhalb) Liter pro Woche festgelegt.

(4) Für den in Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen iSd § 2 Abs. 2 lit. a K_AWO anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall bei

- a) bis zu 10 MitarbeiterInnen 120 Liter Abfall pro Woche
- b) mehr als 10 MitarbeiterInnen 240 Liter Abfall pro Woche

festgelegt.

(5) Die EigentümerInnen der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die gegen Kostenersatz von der Gemeinde beigestellten Müllbehälter anzubringen.

(6) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke, wobei sich die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus Abs. 1 ergibt. Die im Sonderbereich gelegenen GrundstückseigentümerInnen haben die von der Gemeinde gegen Kostenersatz zu beziehenden Müllsäcke zu verwenden.

§ 7

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

(1) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.

(2) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

(1) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr), sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 51/2024, ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühr setzt sich aus der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr zusammen. Die Bereitstellungsgebühr wird nach der Höhe der Fixkosten des Gebührenhaushaltes Abfall, maximal mit 50 %, festgelegt und auf die Gesamtzahl der im Abfuhrbereich aufgestellten Müllbehälter entsprechend dem Volumen aufgeteilt.

(3) Die Gebühr für den Bioabfall wird als lineare Entsorgungsgebühr festgelegt.

(4) Die Eigentümer eines bebauten Grundstückes haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 21. Dezember 2023, Zahl 852/0/2023 B, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Ing. Reinhard Antolitsch

